

Merkblatt zu Planvorlagen (Unterlagen und Pläne) für wasserrechtliche Verfahren

Teil B 7. 2: Aufstauen sowie Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (§§ 8 und 9 WHG¹)

Dieses Merkblatt gilt für

- das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers
Hinweis: Soweit für das Aufstauen bauliche Anlagen in oder an einem oberirdischen Gewässer oder im Uferbereich errichtet oder wesentlich verändert werden, bedarf das zusätzlich einer Genehmigung nach § 26 Abs. 1 SächsWG. Diese sollte zeitgleich beantragt werden (siehe Merkblatt B 2).
- das erlaubnispflichtige Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (d. h. soweit nicht erlaubnisfrei gemäß §§ 25, 26 WHG bzw. § 16 SächsWG)

I. Grundsätzlich sind folgende allgemeine Anforderungen zu beachten:

- Die Erstfertigung des Antrages und des Plansatzes (zusammengefügte Planvorlagen) muss vom Antragsteller und vom Planfertiger (z. B. Entwurfsverfasser) original handschriftlich unterzeichnet sein (Anzahl Plansätze siehe unten).
- Die Planvorlagen müssen von hierzu befähigten Planfertigern angefertigt sein. Sie müssen das Vorhaben selbst und seine Auswirkungen erkennen lassen und eine Beurteilung auch durch betroffene andere Behörden, z. B. Naturschutzbehörde, Bauaufsichtsbehörde etc. ermöglichen.
- Die Planung der Vorhaben und die Führung der Nachweise soll nach den jeweils maßgeblichen allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.
- **Als Planvorlagen sind grundsätzlich beizufügen:** Verzeichnis der Planvorlagen, Beschreibung des Vorhabens, Übersichtslageplan/Lageplan, Bauzeichnungen/Profildarstellungen, Grundstücksverzeichnis, Eigentümerverzeichnis, frühere Genehmigungen, Angaben zur Eigenkontrolle

Zu nicht vollständigen oder mangelhaften Anträgen und Planvorlagen, die keine ausreichende behördliche Prüfung erlauben, erfolgen schriftliche Nachforderungen unter Vorgabe einer angemessenen Frist zur Nachbesserung. Nach Fristablauf kann es zur Ablehnung unvollständiger oder mangelhafter Anträge kommen.

II. Inhaltliche Anforderungen an die Planvorlagen

1. Anzahl Plansätze
Dem Antrag sind drei Plansätze beizufügen. Bei Bedarf werden weitere Plansätze nachgefordert.
2. Beschreibung des Vorhabens
<ul style="list-style-type: none">• Veranlassung, Antragsgegenstand und Zielstellung des Vorhabens• Zweck der Entnahme/Ableitung, Zweck des Aufstauens• Beschreibung Art der Entnahme/der Ableitung und der Entnahmestelle• Beschreibung Art, Umfang und Betriebsweise des Aufstauens, Angabe Stauziel und Staulänge• beantragter Zeitraum (Dauer) der Entnahme/Ableitung und des Aufstauens• Umfang der Entnahme: Angabe der beantragten Menge der Wasserentnahme/-ableitung (in l/s und m³/h), Anzahl Tage pro Woche, Anzahl der Wochen pro Jahr etc.• Maßnahmen zur Sicherstellung der Mindestwasserführung im Gewässer (§ 33 WHG, § 21 SächsWG)• Maßnahmen zur Sicherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers - nur für Aufstauen von Gewässern (§ 34 WHG, § 21 SächsWG)• Benennung und Beschreibung der vorgesehenen Anlagen zur Wasserentnahme/-ableitung und soweit zutreffend, zum Aufstau des Gewässers• Beschreibung der Zuwegung/des Zugangs zum Gewässer• Bestehende Verhältnisse:<ul style="list-style-type: none">▪ Lage der Entnahmestelle und Benennen des Gewässers▪ Lage der Anlage zum Aufstau▪ Beschreibung der hydrologischen Verhältnisse² (Hauptwerte der Wasserstände und Abflüsse sowie Angabe zum Einzugsgebiet) - <u>nur beim Aufstauen</u>, sonst auf Anforderung der Behörde

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschreibung der ökologischen Situation ▪ Gewässerbenutzungen und Anlagen im Einflussbereich des Aufstaus und der Wasserentnahme/-ableitung
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen des Vorhabens (benennen und bewerten) und Kompensationsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Gewässer (Gewässerbett, Ufer, Wasserstand und –abflussverhältnisse)
<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Wasserbeschaffenheit (oberirdische Gewässer)
<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete
<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf die Gewässerunterhaltung
<ul style="list-style-type: none"> - Nachteile oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen (Oberlieger, Unterlieger, Anlieger)
<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Fischerei
<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf öffentliche Sicherheit und Verkehr
<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf bestehende Rechte und auf Gewässerbenutzungen
<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Natur und Landschaft, auf Landschaftsschutzgebiete etc. Benennen von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung (in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde LBP oder landschaftspflegerischen Fachbeitrag beifügen)
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsverhältnisse
<ul style="list-style-type: none"> - Notwendige öffentlich-rechtliche Verfahren (außer nach Wasserrecht)
<ul style="list-style-type: none"> - Beweissicherungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Privatrechtliche Verhältnisse bei berührten Grundstücken und Rechten
3. Übersichtslageplan/Lageplan
<ul style="list-style-type: none"> • Übersichtslageplan (meist M 1:10 000 bis 1:25 000), einzutragen sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - die Stelle zur Wasserentnahme bzw. -ableitung und zum Aufstauen von Wasser - berührte Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiet, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Biotope, Bauwerke
<ul style="list-style-type: none"> • Lageplan: amtliche Flurkarte oder Liegenschaftskataster in den amtlichen Maßstäben: <ul style="list-style-type: none"> • mit flurstückgenauer Eintragung der Stelle zur Entnahme bzw. Ableitung und zum Aufstauen von Wasser aus dem oberirdischen Gewässer einschl. ggf. dazugehöriger Bauwerke bzw. Anlagen und • mit Eintragung: Gewässer und Fließrichtung, Bauwerke, bestehende Gewässerbenutzungen, Gehölze, Biotope • Längsschnitt des Gewässers für den Bereich des Vorhabens und seiner Auswirkungen mit Eintragung der Gewässersohle und Ufer, der Hauptwerte der Wasserspiegel sowie der für das Gewässer bedeutenden Anlagen (M 1:1000/100) - nur beim Aufstauen von Gewässern; sonst auf Anforderung der Behörde • Querschnitt des Gewässers an der Entnahme-/Ableitungsstelle und an der Aufstaustelle (M 1:100 oder 1:50)
4. Hydraulische Nachweise (<u>nur beim Aufstauen von Gewässern</u>; sonst auf Anforderung der Behörde)
<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der hydrologischen Auswirkungen des Vorhabens (verwendete hydrologische Daten angeben)
<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Mindestwasserführung im Gewässer (§ 33 WHG, § 21 SächsWG)
<ul style="list-style-type: none"> • Wasserspiegellagen HQ(T), MQ, NQ mit zugehörigen Abflüssen
5. Grundstücksverzeichnis einschließlich Eigentümerverzeichnis
<ul style="list-style-type: none"> • Grundstück, auf dem die Entnahme/Ableitung bzw. der Aufstau erfolgt (Gemarkung, Flurstück)
<ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des jeweiligen Eigentümers, der dinglich Nutzungsberechtigten sowie etwaiger Fischereiberechtigter oder Fischereipächter
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Vorhaben auf fremden Grundstücken ist die Nutzungsbefugnis nachzuweisen (Original)

² Hydrologische Daten zu Gewässern zweiter Ordnung können bei der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, SG Gewässer- und Bodenpflege erfragt werden. Bei Gewässern erster Ordnung und der Elbe gibt das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Auskunft (Tel: 0351/2612-0).

6. Früher erteilte Genehmigungen und Zulassungen
7. Angaben zur Eigenkontrolle Maßnahmen und Einrichtungen zur Überwachung des Aufstauens sowie der Einhaltung der zulässigen Entnahme-/ableitungsmenge sowie der Mindestwasserführung im Gewässer
8. Sonstige Unterlagen
• Prüfung und Einschätzung, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht
• Fotodokumentation des Ist-Zustandes

II. Zuständige Behörde

Es ist in der Regel die untere Wasserbehörde zuständig. Für Vorhaben im Stadtgebiet Dresden ist das die Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, PF 120020, 01001 Dresden; Sitz: Grunaer Straße 2, 01069 Dresden.

III. Hinweise

Anlieger und Hinterlieger können im Rahmen der Gesetze oberirdische Gewässer für den eigenen Bedarf erlaubnis – und bewilligungsfrei benutzen. An der Bundeswasserstraße Elbe oder an künstlich errichteten Gewässern findet der erlaubnisfreie Anliegergebrauch nicht statt. Den Rechtsrahmen bildet § 26 Wasserhaushaltsgesetz - WHG.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch umfasst nicht das über den Gemeingebrauch hinausgehende Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer.

Begrenzt wird der Anliegergebrauch durch wasserwirtschaftliche Schranken. Wenn es z. B. in niederschlagsarmen Zeiten zu Trockenperioden mit Niedrigwasserführung kommt, kann die untere Wasserbehörde die Wasserentnahme untersagen.

Erlaubnisfreier Gemeingebrauch an natürlichen oberirdischen Gewässern ist im gesetzlich zulässigen Rahmen möglich (§ 25 WHG i. V. m. § 16 SächsWG).